



Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt



Kanton Zug

Workshop Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe

RESOZ-Tagung 2019

- Beatrice Würsch, Amt für Justizvollzug, Leiterin Vollzugs- und Bewährungsdienst, Kanton Zug
- Nadine Zimmermann, Kantonales Sozialamt, Leiterin Öffentliche Sozialhilfe, Kanton Zürich

Programm 1. Teil

- Input zu Schnittstellenbericht
- Grundsatzklärung Kosten
- Sozialhilfe - Anspruch und Zuständigkeiten
- Soziale Betreuung - Aufgabenklärung und Zuständigkeiten
- Herausforderungen für Vollzugspraxis
- Ausblick Justizvollzug

Programm 2. Teil

Austausch anhand Schnittstellenbericht
Zu aktuellen Fragen, Problemstellungen

- Austausch zu Zweit oder zu Dritt
- Rückmeldung ins Plenum

Der Bericht zu den Schnittstellen...

- Im Dezember 2015 veröffentlichten die KKJPD, die SODK und die SKOS den Bericht «Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe».
- Die Arbeiten der gemeinsam eingesetzten Arbeitsgruppe dauerten rund fünf Jahre.
- Der Schnittstellenbericht
 - ✓ hat volljährige Straftäterinnen und Straftäter mit unbedingter Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehender Massnahme im Fokus,
 - ✓ identifiziert die Schnittstellen zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe,
 - ✓ enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten rechtlichen Grundlagen sowie Aufgaben und
 - ✓ zeichnet die Zuständigkeiten für die wichtigsten Leistungen auf.
- Hinweis auf reso17 – Referat zu Kostenschnittstelle am Beispiel ZH

...hat die Zielsetzung...

- ... Klarheit zu schaffen, bei den Schnittstellen, die in der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe betreffend Kostentragung und Aufgaben zu Fragen führen,
- ... die Zuständigkeiten auch für weitere relevante Leistungen aufzuzeigen und
- ... das gegenseitige Verständnis für Aufgaben und Grenzen im gesetzlichen Auftrag zu fördern.

Schnittstelle Kosten

- Aufteilung in vollzugsbedingte Kosten / inkl. deren Nebenkosten sowie den nicht vollzugsbedingten Nebenkosten, das heisst den persönlichen Auslagen
- ... die vollzugsbedingten Kosten werden durch den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion oder Haft verursacht → Deckung durch Justizvollzug
- ... die vollzugsbedingten Nebenkosten sind unmittelbar mit dem Haftzweck verbunden → Deckung durch den Justizvollzug

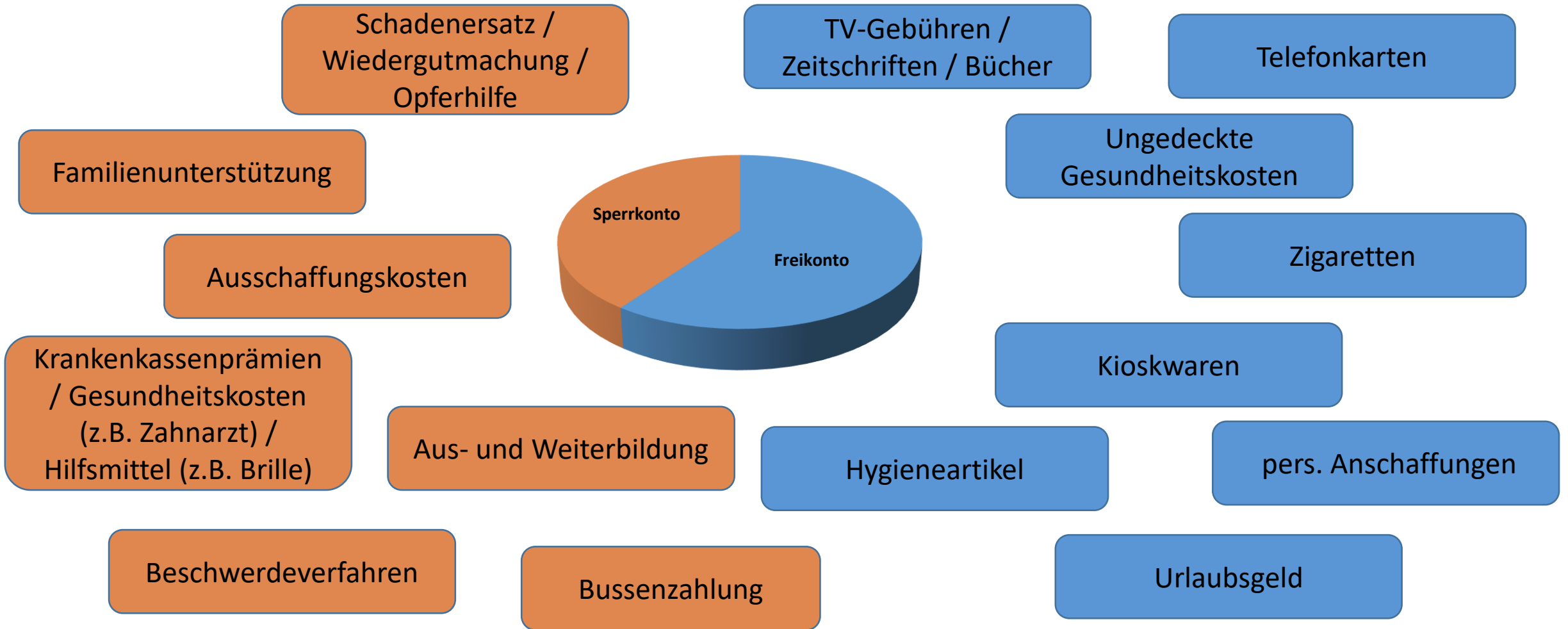
Nichtvollzugsbedingte Nebenkosten

- ... sind persönliche Auslagen, welche nicht durch die strafrechtliche Sanktion verursacht werden und von der betroffenen Person selber gedeckt werden müssen
- ... zur Deckung dieser persönlichen Auslagen dienen das Arbeitsentgelt, allfällige Versicherungsleistungen, das Vermögen, sowie weitere Unterstützungsbeiträge

Fokus Arbeitsentgelt

- Gem. Kostgeldliste Nordwest- und Innerschweizer Konkordat (NWI) im Durchschnitt CHF 26.00 / Vollzugstag
- Aufteilung in Frei- und Sperrkonto (60% / 40%)
- Verwendung gem. Ziele im Vollzugsplan
- Auf dem Sperrkonto ist "unantastbare Rücklage" von CHF 600.00 pro Vollzugsjahr zu bilden

Arbeitsentgelt



Ordentliche Sozialhilfe

- Personen, die bedürftig sind und nicht vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf Sozialhilfe.
- Die Sozialhilfe ist subsidiär zu allen anderen Leistungen und sichert das soziale Existenzminimum.
- Sozialhilfe wird nur für notwendige Leistungen ausgerichtet, für die die betroffene Person selber aufkommen muss und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist.

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit

- Zuständig ist der Kanton,
 - wo sich der **Unterstützungswohnsitz** der betroffenen Person befindet oder
 - wo ihr massgeblicher **Aufenthaltort** ist (bei fehlendem oder nicht feststehendem Unterstützungswohnsitz).
- Der **Unterstützungswohnsitz** befindet sich am Ort, wo sich jemand mit der Absicht des dauernden Verbleibens niedergelassen hat.
- Zieht jemand weg, ohne einen neuen Unterstützungswohnsitz zu begründen, hat er keinen Unterstützungswohnsitz mehr und wird am **Aufenthaltort** unterstützt.
- Der Aufenthalt in einer Haftanstalt, einem Spital oder Heim beendet einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht und vermag keinen neuen zu begründen.

Nothilfe

- Alle Personen, die in einer Notlage und vom Bezug von ordentlicher Sozialhilfe ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf Nothilfe, wenn sie sich nicht selber helfen können.
- Die Nothilfe ist subsidiär zu allen anderen Leistungen und umfasst die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
- **Zuständig** ist der Kanton,
 - welchem die betroffene Person zugewiesen wurde (Asylbereich),
 - welcher für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist (Asylbereich) oder
 - in welchem die betroffene Person sich aufhält (übrige Ausländer/innen).

Obligatorische Krankenpflegeversicherung

- Alle Personen mit **zivilrechtlichem Wohnsitz** in der Schweiz fallen unter das Krankenversicherungsobligatorium.
- Verantwortlich für den Abschluss der Versicherung nach KVG ist grundsätzlich die betroffene Person. Sie wird dabei von Mitarbeitenden der Vollzugsanstalten unterstützt.
- Ist die betroffene Person nicht in der Lage, die KVG-Prämien zu tragen, ist ein Gesuch um Prämienübernahme beim zivilrechtlichen Wohnsitz einzureichen.

AHV-Mindestbeiträge

- Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss jährlich einen Mindestbeitrag an die AHV/IV leisten.
- Grundsätzlich sind Personen, die ein Arbeitsentgelt erhalten, in der Lage, die AHV-Mindestbeiträge aus diesen Mitteln zu begleichen.
- Um Beitragslücken zu vermeiden, klärt die Straf- oder Massnahmenvollzugseinrichtung am Jahresende ab, ob Minimalbeiträge zu überweisen sind.
- Fehlen der betroffenen Person die dafür notwendigen Mittel, kann sie ein Erlassgesuch bei der zuständigen Stelle an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz einreichen.

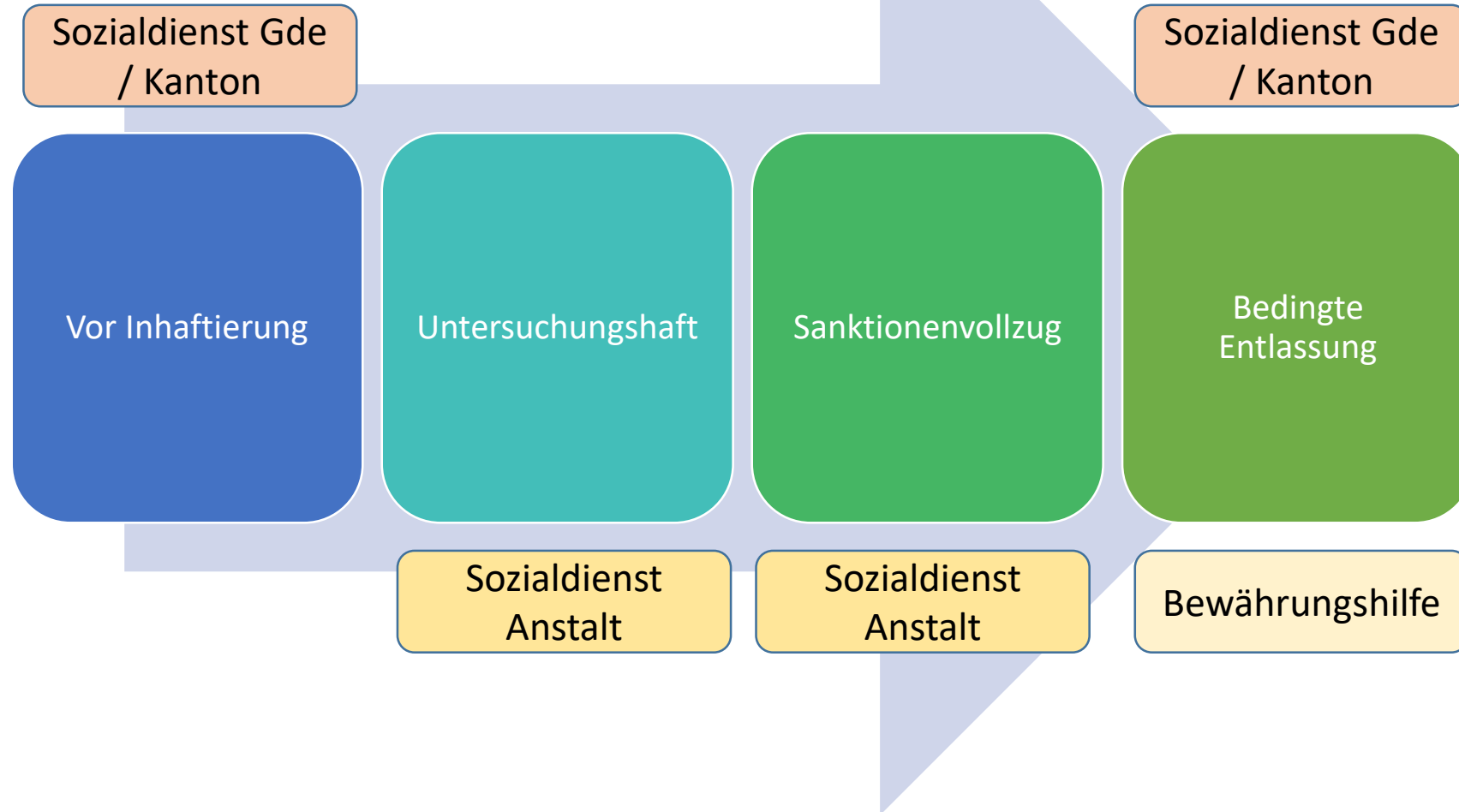
Der zivilrechtliche Wohnsitz

- Der **zivilrechtliche Wohnsitz** befindet sich am Ort, wo sich jemand mit der Absicht des dauernden Verbleibens niedergelassen hat oder am Aufenthaltsort.
- Jede Person verfügt über einen zivilrechtlichen Wohnsitz
- Ein bestehender zivilrechtlicher Wohnsitz geht bis zur Begründung eines neuen nicht unter. Ausnahme: Zivilrechtlicher Wohnsitz am Aufenthaltsort.
- Die Unterbringung einer Person in einem Heim, einem Spital oder einer Strafanstalt etc. begründet für sich allein keinen zivilrechtlichen Wohnsitz.

Aufgabenklärung Schnittstelle Soziale Betreuung

- Bei längeren Freiheitsentzügen in der Regel der interne Sozialdienst der Institution zuständig
- Bei kurzen Haftdauern zwingende Absprache/Koordination zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe notwendig
- Bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und nach dem Freiheitsentzug – Absprache zwischen Bewährungshilfe und Sozialhilfe empfohlen → Übergangsmanagement vor Entlassung frühzeitig einleiten

Zuständigkeiten Soziale Betreuung



Herausforderungen im Justizvollzug

Zunehmender
Anstieg
Gesundheitskosten

Konsequenterer Belastung
der Aufwendungen
zulasten der
Eingewiesenen

Übermässige Bezüge
ab dem Freikonto
(Überweisungen ins
Ausland)

Umgang mit Insassen,
welche ihre
Mitwirkungspflicht
verletzen

Zunehmende Ansprüche an die
Transparenz gegenüber den
Eingewiesenen wie auch
gegenüber dem Gemeinwesen,
betr. Verwendung des
Arbeitsentgeltes

Zunahme von konkurrierenden
Ansprüchen zur Begleichung von
persönlichen Auslagen (z.B.
Ausschaffungskosten vs.
Gesundheitskosten) und fehlende
kollusionsrechtliche Kriterien, wie
damit umgegangen werden soll

Wie soll mit der
unantastbaren Rücklage
von CHF 600.00 pro Jahr
umgegangen werden?

Wiedergutmachung
als Regelfall

Stand/Ausblick im Justizvollzug

- Schweiz. Kompetenzzentrum SKJV seit August 2018 in Betrieb
- Anpassungen in den Strukturen in den Konkordaten stattgefunden
- Schweizweite Zusammenschlüsse in den Fachbereichen stattgefunden (Amtsleitende, Freiheitsentzug Schweiz, Schweizerische Konferenz der LeiterInnen der Bewährungshilfe)
- Überkonkordatliche Zusammenarbeit enger geworden
 - Verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt und Richtlinien in Überarbeitung (z. B. Arbeitsentgelt, Verwahrungsvollzug, Regelung der Gesundheitskosten)
- ROS in den deutschschweizer Konkordaten eingeführt
- die besonderen Vollzugsformen eingeführt

Danke für die Aufmerksamkeit

- Zu Zweit oder zu Dritt austauschen
- Fragen gemeinsam erarbeiten
- Fragen rückmelden ins Plenum

Leitfragen für die Diskussion

- Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe erlebt?
- Problemfelder und mögliche Lösungen?